

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 05/2015

Pädagogische Hochschule Weingarten

28. August 2015

- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Juli 2014 vom 24. Juli 2015
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Educational Science mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 1. Oktober 2010 vom 24. Juli 2015
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 21. Januar 2011 vom 24. Juli 2015
- Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lernförderung, Logopädie, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung sowie Umweltbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Juli 2014 vom 24. Juli 2015
- 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 26. Oktober 2012 vom 24. Juli 2015

- 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik-Bewegung-Sprache mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 19. Juli 2013 vom 24. Juli 2015
- Änderungsordnung für die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Musik-Bewegung-Sprache vom 22. Juli 2013 vom 3. Juli 2015

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule

vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 24.07.2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom xx.yy.2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom xx.yy.2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt

INHALT

Teil I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studienberatung.....	3
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur.....	3
§ 6 Bestimmung des Studenumfangs	4
§ 7 Studienleistungen.....	4
§ 8 Grundbildung und Fächer.....	5
§ 9 Bildungswissenschaften	5
§ 10 Schulpraktische Studien.....	5
§ 11 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad.....	6
2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen	6
§ 12 Prüfungsausschuss	6
§ 13 Prüfungsamt.....	6
§ 14 Praktikumsamt	7
§ 15 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen	8
§ 17 Prüfung im Grundstudium	8
§ 18 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	9
§ 19 Studienbegleitende Modulprüfungen	9
§ 20 Mündliche Modulprüfungsleistungen	9
§ 21 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	10
§ 22 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	11
§ 23 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien	11
§ 24 Orientierungspraktikum und Integriertes Semesterpraktikum	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	13
3. Prüfungsverfahren.....	14
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen	14
§ 27 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	15
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	15
§ 29 Rücktritt, Unterbrechung	16
§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien.....	17
§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	18
§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien.....	18
§ 34 Wiederholen der Bachelorarbeit	18
§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	19
§ 36 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.....	20
§ 37 Bildung der Gesamtnote.....	20
§ 38 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	21
§ 39 Bachelorurkunde	21
§ 40 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	22
4. Schlussbestimmungen	22
§ 41 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	22
§ 42 Schutzbestimmungen.....	22
§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten	23
Teil II. Übergangsregelungen, Inkrafttreten.....	24
§ 44 Übergangsregelungen.....	24
§ 45 Inkrafttreten.....	24

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß den Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.02.2015
- (2) Besondere Einzelheiten für das Studium eines Erweiterungsfaches
 - gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 u. 2 RahmenVO-KM (Fach der Anlage 1) sowie
 - gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 RahmenVO-KM (Erweiterungsfach außerhalb der Anlage 1 mit abweichendem Umfang) werden in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und -berater in den Fächern und in den Bildungswissenschaften.

§ 4 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 5 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst Grundbildung in Deutsch und Mathematik, zwei Fächer, Studienanteile Deutsch als Zweitsprache, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte

Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Der Übergang aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in die Grundschule sowie von der Grundschule in den Sekundarbereich der weiterführenden Schulen ist zu berücksichtigen. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele sind in § 4 dargestellt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Die in Anlage 3 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 1, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 6 Bestimmung des Studiumumfangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. §§ 18ff).
- (2) Der Studiumumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen und erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung sowie für das integrierte Semesterpraktikum.
- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet sind.
- (5) Die Studienanforderungen gemäß Anlage 3 sind so zu gestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 6 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) In Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden.
Einzelheiten regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

§ 8 Grundbildung und Fächer

- (1) Die Wahl der Grundbildung und der beiden Fächer (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) bestimmt sich wie folgt:
 1. Zu wählen ist als Fach 1: Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) oder Mathematik.
 2. Ist das Fach 1 Deutsch, beinhaltet die Grundbildung Mathematik. Ist das Fach 1 Mathematik, beinhaltet die Grundbildung Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache).
 3. Zu wählen ist als Fach 2: Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/ Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik), sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) oder Sport.
- (2) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik kann gemäß § 4 Abs. 5 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (3) Die Wahl der Grundbildung und der zwei Fächer gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.
- (4) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums in einem Fach möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise Grundbildung oder schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Prüfung im Grundstudium gemäß § 18 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung, es sei denn, die Prüfung im Grundstudium wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich dem Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung) fristgerecht bestanden. Nach Ablauf der Frist für die Prüfung im Grundstudium bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich. Ein Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterrichtsfach ist zusätzlich einmalig möglich.

§ 9 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

§ 10 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester und das integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im fünften Semester angesiedelt ist. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Grundschule und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.
- (2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Grundschule sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 24 geregelt.
- (3) Das integrierte Semesterpraktikum dient der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell be-

gleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind. Einzelheiten sind in § 24 geregelt.

§ 11 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 4 und § 5 Abs. 2 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 3 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Weingarten den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.).

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss für die Regelung der Studien- und Prüfungsfragen setzt sich aus den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten zusammen.
- (2) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten regelmäßig über die Entwicklung der studienbegleitenden Modulprüfungen, der Prüfung im Grundstudium und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation der Bachelorprüfung. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Prüfung im Grundstudium und die Bachelorarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Fächer kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,

- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
 - (4) Die Prüfungsanmeldung kann verpflichtend über ein Online-Anmeldeverfahren abgewickelt werden. Bei der Anmeldung müssen die vom Prüfungsamt festgelegten Fristen eingehalten werden. Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkungen an der Benutzung der Online-Anmeldung gehindert, sind Ausnahmeregelungen vom Online-Anmeldeverfahren vorzusehen.
 - (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend über die Leitung des zuständigen Fachs dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.
 - (6) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden für fünf Jahre von den Fächern aufbewahrt.

§ 14 Praktikumsamt

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Praktikumsamt.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Praktikumsamt die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung und des integrierten Semesterpraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen.
- (3) Die Leitung des Praktikumsamtes trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Praktikumsamt informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Praktikumsamt bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, Name und Matrikelnummer der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen bzw. im Rahmen des integrierten Semesterpraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltungen erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und umgehend, im Falle des integrierten Semesterpraktikums, spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem das ISP absolviert wurde, dem Praktikumsamt zuzuleiten.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise sowie die Bescheide für das integrierte Semesterpraktikum sollen in der Regel mindestens fünf

Jahre im Praktikumsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden für fünf Jahre von den Fächern aufbewahrt.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (6) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes, des Prüfungsausschusses und des Praktikumsamtes sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfung im Grundstudium

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie das Orientierungspraktikum erfolgreich absolviert werden; die genannten Prüfungsleistungen bilden die Prüfung im Grundstudium. Wer die Prüfung im Grundstudium einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Prüfung im Grundstudium besteht aus dem Nachweis von 30 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von studienbegleitenden Modulprüfungen insgesamt erwerbbarer 60 ECTS-Punkten sowie dem Nachweis über das Bestehen des Orientierungspraktikums. In diesen 30 ECTS-Punkten müssen die 9 ECTS-Punkte für die erfolgreich absolvierte Modulprüfung jenes Moduls enthalten sein, in dem die Begleitveranstaltung zum Orientierungspraktikum angesiedelt ist.
- (3) Wer den in Absatz 2 genannten Nachweis fristgerecht erbracht hat, hat die Prüfung im Grundstudium bestanden. Studienbegleitende Modulprüfungen können gemäß § 32 jeweils zweimal wiederholt werden. Das Orientierungspraktikum kann gemäß § 33 einmal wiederholt werden.
- (4) Das Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
 1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Prüfung im Grundstudium,
 2. im Falle des Nichtbestehens zum Ende des zweiten Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden ECTS-Punkte,
 3. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 30 ECTS-Punkte erforderlichen Modulprüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid

- über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im Grundstudium und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
4. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 18 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 11 Abs. 3 zusammen aus:
1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 19-22)
 2. den schulpraktischen Studien (vgl. § 24)
 3. der Bachelorarbeit (vgl. § 25), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 3 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Abs. 3).

§ 19 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Inhalte und Kompetenzen gemäß Anlage 3.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder in einer Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Ohne Prüfungsleistungen werden die folgenden Module abgeschlossen:
- Grundfragen der Bildung: Modul 2 im Umfang von 6 ECTS-Punkten;
 - Fach 1 und 2: Modul 2 im Umfang von je 9 ECTS-Punkten.
- Die Module sind erfolgreich absolviert, wenn eine Studienleistung erfolgreich erbracht wurde. Näheres ist in Anlage 3 geregelt.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (5) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten sind gemäß § 26 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen ist im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis sowie die diesem zugrundeliegenden tragenden Gründe der mündlichen Modulprüfungsleistung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 25 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmen-

der Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 22 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 3 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen oder fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 20, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 21 verfahren.

§ 23 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 7 und §§ 19 bis 22 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 24 Orientierungspraktikum und Integriertes Semesterpraktikum

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 10 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester sowie das integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im fünften Semester zu absolvieren ist. Eine erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung berechtigt zur Teilnahme am integrierten Semesterpraktikum. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 2 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
- (2) Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete und supervidierte grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft.

- (3) Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Praktikumsamts von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 3 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.
- (4) Erfolgt kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum, kann das Orientierungspraktikum einmal wiederholt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen.
- (5) Das integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibung in Anlage 3 dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:
Die Studierenden, die das integrierte Semesterpraktikum erfolgreich absolviert haben
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von fachbezogenem Unterricht der Grundschule;
 - können Fachunterricht auf der Basis fachwissenschaftlicher sowie allgemein- und fachdidaktischer Konzepte und Kriterien kritisch analysieren und reflektieren;
 - kennen und reflektieren Aufgaben und Verfahrensweisen der Klassenführung;
 - können unterschiedliche Lernvoraussetzungen berücksichtigen und sind in der Lage, diesen durch Differenzierungsmaßnahmen zu entsprechen;
 - kennen die Bedeutung vorbildhaften Lehrerverhaltens und treten dementsprechend auf;
 - kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und können sie für eine lernwirksame Unterrichtsführung auswählen und einsetzen;
 - sind fähig und bereit, die eigenen lehrbezogenen Kompetenzen kritisch zu überprüfen, zu verbessern und weiter zu entwickeln.
- (6) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere
- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 - Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern. Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule (vgl. Anlage 3).
- (7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die beiden betreuenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule auf der Grundlage des als Modulprüfungsleistung von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Portfolios und von weiteren Praktikumsnachweisen sowie auf der Grundlage der in den Unterrichtsbesuchen erkennbaren Kompetenzen, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der bzw. dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid des Praktikumsamtes mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt.
- (8) Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der bzw. des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Das Gespräch ist in einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der gemäß § 8 gewählten Grundbildung und Fächer angefertigt werden. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Bachelorarbeit auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst.
- (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Ar-

- beit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
 - (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 15 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 1. Die Note wird gemäß § 26 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 19 Abs. 5 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die

Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 27 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 7 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung bzw. dem Beginn der Modulprüfung nach § 29 Abs. 3, ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Weingarten im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt die Melde-
termine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem
Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht frist-
gemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulas-
sung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier
Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben
erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden,
die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 29 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist
möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandida-
tin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint
oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund
von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht
innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der
Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prü-
fungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung
bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B.
Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsproto-
koll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch
das Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferin-
nen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz
oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses
Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich;
fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beein-
trächtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung
eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der
Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein
Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem
Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei
Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt
werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der An-
fertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom
Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt
werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die be-
reits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung
durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so
fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichts-
führende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin

bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 20 Abs. 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Bachelorarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen, beim Nachweis erfolgreich absolvierter Studienleistungen bei ungeprüften Modulen, bei erfolgreicher Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung, bei dem als „bestanden“ bewerteten integrierten Semesterpraktikum und für die bestandene Bachelorarbeit vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 3 die schulpraktischen Studien gemäß Anlage 3 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 3 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
 2. für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder

3. für das integrierte Semesterpraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung der schriftliche Bescheid mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ nicht erbracht oder
4. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt im Fall von Ziffer 1 und 4 das Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 2 und 3 das Praktikumsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien

- (1) Wiederholung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung:
 1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können das Orientierungspraktikum und die Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
 2. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sollen das Orientierungspraktikum und seine Begleitveranstaltung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
 3. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang erloschen; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.
 4. Das Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (2) Wiederholung des integrierten Semesterpraktikums:
 1. Bei der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden.
 2. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sollen das integrierte Semesterpraktikum und seine Begleitveranstaltungen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
 3. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für das Lehramt Grundschule erloschen; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.
 4. Das Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 34 Wiederholen der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft

des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Bachelorarbeitanerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 36 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen
 1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde,können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 3 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 3 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 37 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:
 1. die Noten aller nach § 19 Abs. 1 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module
 2. die Note für die Bachelorarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module der Grundbildung und der beiden studierten Fächer sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnote für die Grundbildung, für jedes der beiden Fächer sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus den Abschlussnoten für die Grundbildung, für jedes der beiden studierten Fächer und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
 3,51 bis 4,00: "bestanden".
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

die besten 10% erhalten ein	A;
die nächsten 25% ein	B;
die nächsten 30% ein	C;
die nächsten 25% ein	D;
die nächsten 10% ein	E;

§ 38 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 18 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“;
 2. die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Grundschule
 3. die Endnote für die Grundbildung (Dezimalnote);
 4. die Endnoten für jedes der beiden studierten Fächer (Dezimalnoten);
 5. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
 6. die Angabe der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung sowie die Bewertung als „bestanden“ des integrierten Semesterpraktikums;
 7. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 8. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet werden.
 Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.
 Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1 und 2;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 39 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 40 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 41 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 42 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht

durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 44 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
 1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 27 Abs. Ziffer 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 4
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Weingarten, 24.07.2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten
für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I**

vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 24.07.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 24.07.2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre / seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom xx.yy.2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom xx.yy.2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

Teil I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studienberatung.....	3
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur.....	3
§ 6 Bestimmung des Studenumfangs	4
§ 7 Studienleistungen.....	4
§ 8 Fächer.....	4
§ 9 Bildungswissenschaften	5
§ 10 Schulpraktische Studien.....	5
§ 11 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad.....	6
2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen	6
§ 12 Prüfungsausschuss	6
§ 13 Prüfungsamt.....	6
§ 14 Praktikumsamt	7
§ 15 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen	8
§ 17 Prüfung im Grundstudium.....	8
§ 18 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	9
§ 19 Studienbegleitende Modulprüfungen	9
§ 20 Mündliche Modulprüfungsleistungen	10
§ 21 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	10
§ 22 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	11
§ 23 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien	11
§ 24 Orientierungspraktikum	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	12
3. Prüfungsverfahren.....	13
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 27 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	14
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	14
§ 29 Rücktritt, Unterbrechung	15
§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien.....	17
§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	17
§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien.....	17
§ 34 Wiederholen der Bachelorarbeit	18
§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	18
§ 36 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.....	19
§ 37 Bildung der Gesamtnote.....	19
§ 38 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	20
§ 39 Bachelorurkunde	21
§ 40 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	21
4. Schlussbestimmungen	21
§ 41 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 42 Schutzbestimmungen.....	21
§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten	22
Teil II. Übergangsregelungen, Inkrafttreten.....	23
§ 44 Übergangsregelungen.....	23
§ 45 Inkrafttreten.....	23

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß den Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015.
- (2) Besondere Einzelheiten für das Studium eines Erweiterungsfaches
 - gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 u. 2 RahmenVO-KM (Fach der Anlagen 2 und 3) sowie
 - gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM (Erweiterungsfach außerhalb der Anlagen 2 und 3 mit abweichendem Umfang) werden in einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und -berater in den Fächern und in den Bildungswissenschaften.

§ 4 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen und dem Lernbedarf aller Kinder und Jugendlichen entsprechende Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 5 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die

Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele sind in § 4 dargestellt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Die in Anlage 3 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 2, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 6 Bestimmung des Studiumumfangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. §§ 18ff).
- (2) Der Studiumumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen und erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung.
- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl der ECTS-Punkte entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet sind.
- (5) Die Studienanforderungen gemäß Anlage 3 sind so zu gestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 6 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) In Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden.
Die Einzelheiten regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

§ 8 Fächer

- (1) Aus den folgenden Fächern (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) werden zwei gewählt: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Evangelische Theolo-

gie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik sowie Wirtschaftswissenschaft.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie/Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Islamischer Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen; die Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

- (2) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

- Deutsch: Kenntnis des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache;
- Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Latein oder Kenntnis einer weiteren modernen Sprache. Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung¹ oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
- bei Latein-Kennntnis: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

- (3) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik kann gemäß § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (4) Die Wahl der zwei Fächer gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.
- (5) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums in einem Fach möglich. Die Regelungen zur Prüfung im Grundstudium gemäß § 17 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung, es sei denn, die Prüfung im Grundstudium wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich dem Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung) fristgerecht bestanden. Nach Ablauf der Frist für die Prüfung im Grundstudium bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

§ 9 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind den Anlagen 1,2 und 3 zu entnehmen.

§ 10 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch das Orientierungspraktikum in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und im Vorbereitungsdienst fort-

¹ „Die Formulierung „3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung“ ist so zu verstehen, dass die Fremdsprache in den 3 Jahren bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12; BS: Stufe 11-13) belegt worden sein muss und dass der Schnitt der 4 Halbjahre der Jahrgangsstufe I und II zusammen mit „ausreichend“ bewertet wurde. Es ist nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler dieses Fach in der mündlichen oder schriftlichen Abiturprüfung wählen.“ (Handreichung des KM zur Rahmen VO-KM, versandt an die Hochschulen am 27.02.2015)

geführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

- (2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Sekundarstufe I sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 24 geregelt.

§ 11 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 4 und § 5 Abs. 2 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 3 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Weingarten den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.).

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss für die Regelung der Studien- und Prüfungsfragen setzt sich aus den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten zusammen.
- (2) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten regelmäßig über die Entwicklung der studienbegleitenden Modulprüfungen, der Prüfung im Grundstudium und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation der Bachelorprüfung. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Prüfung im Grundstudium und die Bachelorarbeit.

- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Fächer kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu gehört insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsanmeldung kann verpflichtend über ein Online-Anmeldeverfahren abgewickelt werden. Bei der Anmeldung müssen die vom Prüfungsamt festgelegten Fristen eingehalten werden. Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkungen an der Benutzung der Online-Anmeldung gehindert, sind Ausnahmeregelungen vom Online-Anmeldeverfahren vorzusehen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend über die Leitung des zuständigen Faches dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.
- (6) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Akademischen Prüfungsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden für 5 Jahre von den Fächern aufbewahrt.

§ 14 Praktikumsamt

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Praktikumsamt.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Praktikumsamt die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung.
- (3) Die Leitung des Praktikumsamtes trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Praktikumsamt informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Praktikumsamt bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, Name und Matrikelnummer der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums einschließlich seiner Begleitveranstaltung erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Praktikumsamt zuzuleiten.

- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen und Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Praktikumsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden für 5 Jahre von den Fächern aufbewahrt.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Das Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (6) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes, des Prüfungsausschusses und des Praktikumsamtes sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfung im Grundstudium

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie das Orientierungspraktikum erfolgreich absolviert werden; die genannten Prüfungsleistungen bilden die Prüfung im Grundstudium. Wer die Prüfung im Grundstudium einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Prüfung im Grundstudium besteht aus dem Nachweis von 30 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von studienbegleitenden Modulprüfungen insgesamt erwerbbaaren 60 ECTS-Punkten sowie dem Nachweis über das Bestehen des Orientierungspraktikums. In diesen 30 ECTS-Punkten müssen die 9 ECTS-Punkte für die erfolgreich absolvierte Modulprüfung jenes Moduls enthalten sein, in dem die Begleitveranstaltung zum Orientierungspraktikum angesiedelt ist.
- (3) Wer den in Abs. 2 genannten Nachweis fristgerecht erbracht hat, hat die Prüfung im Grundstudium bestanden. Studienbegleitende Modulprüfungen können gemäß § 32 jeweils zweimal wiederholt werden. Das Orientierungspraktikum kann gemäß § 33 einmal wiederholt werden.
- (4) Das Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
 1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Prüfung im Grundstudium,

2. im Falle des Nichtbestehens zum Ende des zweiten Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden ECTS-Punkte,
3. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 30 ECTS-Punkte erforderlichen Modulprüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im Grundstudium und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
4. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 18 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 11 Absatz 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 19-22);
 2. den schulpraktischen Studien (vgl. § 24);
 3. der Bachelorarbeit (vgl. § 25), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 3 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Absatz 3).

§ 19 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Module. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Inhalte und Kompetenzen gemäß Anlage 3.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder in einer Prüfungsleistung aus einer Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Ohne Prüfungsleistungen werden die folgenden Module abgeschlossen:
 - Grundfragen der Bildung: Modul 2 im Umfang von 6 ECTS-Punkten;
 - Fach 1 und 2: Modul 3 im Umfang von je 9 ECTS-Punkten.
 Die Module sind erfolgreich absolviert, wenn eine Studienleistung erfolgreich erbracht wurde. Näheres ist in Anlage 3 geregelt.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.
- (5) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten sind gemäß § 26 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die diesem zugrunde liegenden tragenden Gründe, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausführung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 25 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Das Prüfungsamt gibt die Ergebnisse den Studierenden bekannt.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 26 Abs.1.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 22 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 3 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen oder fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 20, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 21 verfahren.

§ 23 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 7 und §§ 19 bis 22 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 24 Orientierungspraktikum

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 10 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 2 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren das Praktikum theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
- (2) Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule verein-

barten Praktikumstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete und supervidierte grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft.

- (3) Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme gemäß Absatz 2 wird auf einem Formblatt des Praktikumsamtes von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung gemäß Anlage 3 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.
- (4) Erfolgt kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum, kann das Orientierungspraktikum einmal wiederholt werden. Der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der nach § 8 zu wählenden Fächer angefertigt werden. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Bachelorarbeit auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit

sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst.
- (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Absatz 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Absatz 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 15 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 26 Absatz 1. Die Note wird gemäß § 26 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 19 Abs. 5 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;

nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-------------------	-------	--

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 27 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 7 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung bzw. dem Beginn der Modulprüfung nach § 29 Absatz 3, ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Module 1-5 in den Fächern und das Modul 2 in Erziehungswissenschaft/ Pädagogischer Psychologie im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Weingarten im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt die Meletermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 29 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich;

fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 20 Absatz 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Bachelorarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für erfolgreich absolvierte Studienleistungen und für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung und für die bestandene Bachelorarbeit vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 3 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 3 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
 2. für das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder
 3. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet,so erteilt im Fall von Ziffer 1 und 3 das Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 2 das Praktikumsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 33 Wiederholen der schulpraktischen Studien

- (1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden.
- (2) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sollen das Orientierungspraktikum und seine Begleitveranstaltung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang erloschen; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.
- (4) Das Prüfungsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 34 Wiederholen der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Bachelorarbeitanerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 36 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen:
1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde, können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 4 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 3 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 37 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:
1. die Noten aller nach § 19 Absatz 1 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungen aller Module,
 2. die Note für die Bachelorarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module der beiden studierten Fächer sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnote für jedes der beiden Fächer sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus den Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus den Abschlussnoten für jedes der beiden studierten Fächer und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
3,51 bis 4,00: "bestanden".
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:
die besten 10% erhalten ein A;
die nächsten 25% ein B;
die nächsten 30% ein C;
die nächsten 25% ein D;
die nächsten 10% ein E;

§ 38 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 18 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
 2. die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Sekundarstufe I;
 3. die Endnoten für jedes der beiden studierten Fächer (Dezimalnoten);
 4. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
 5. die Angabe der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung;
 7. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 8. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet werden.
Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.
Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1 und 2;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 39 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) entsprechend § 11 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 40 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 41 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 42 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 44 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. Lehramt an Realschulen gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen, gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011,
- sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 4.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Weingarten, 24.07.2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25. Juli 2014

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 16 Absatz 8 und 9

§ 16 (8) und (9) erhalten die folgende neue Fassung:

§ 16 Ermittlung der Noten

(8) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden, wobei keine Note schlechter als 4,0 (ausreichend) sein darf.

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(9) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C,

für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

2. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst

§ 18 (1) Satz 1 neu:

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 25. Juli 2014 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden

Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser
Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des
auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in
Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin für Studium und Lehre

Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Educational Science mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 1. Oktober 2010

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 13 Absatz 5 und 6

§ 13 (5) und (6) erhalten die folgende neue Fassung:

§ 13 Ermittlung der Noten

(5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(6) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühes-

tens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

2. Neufassung eines zusätzlichen Paragraphen (§ 16a)

§ 16a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang

von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CP anerkannt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CP in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Educational Science, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Educational Science, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 1. Oktober 2010 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin für Studium und Lehre

Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 21. Januar 2011

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 13 Absatz 6 und 7

§ 13 (6) und (7) erhalten die folgende neue Fassung:

§ 13 Ermittlung der Noten

(6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(7) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühes-

tens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

2. Neufassung eines zusätzlichen Paragraphen (§ 16a)

§ 16a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang

von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CP anerkannt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CP in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Medien- und Bildungsmanagement, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Medien- und Bildungsmanagement, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 21. Januar 2011 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin für Studium und Lehre

Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lernförderung, Logopädie, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung sowie Umweltbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Juli 2014

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 16 Absatz 7 und 8

§ 16 (7) und (8) erhalten die folgende neue Fassung:

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(7) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 4 gebildete Noten sind im Zeugnis die folgenden Ziffernnoten zu verwenden, wobei keine Note schlechter als 4,0 (ausreichend) sein darf.

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

2. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst

§ 18 (1) Satz 1 neu:

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

1. die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lernförderung,
2. die Studierenden des Bachelorstudiengangs Logopädie,
3. die Studierenden des Bachelorstudiengangs Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung,

4. die Studierenden des Bachelorstudiengangs
Umweltbildung,

die ihr Studium nach dem 30. September 2015
aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende der unter Absatz 1 genannten
Studiengänge, die ihr Studium vor dem 1. Oktober
2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und
Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Weingarten vom 25. Juli 2014 in der bis zum In-
krafttreten dieser Änderungsordnung geltenden
Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten die-
ser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des
auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in
Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin für Studium und Lehre

2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 26. Oktober 2012

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 24.07.2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. Änderung von § 11

§ 11 Absatz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

(Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

2. Änderung von § 16 Absatz 2

§ 16 Absatz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

(2) Die Bachelorarbeit ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Ihr ist eine vom Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Bachelorarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 15 Abs. 6 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

3. Änderung von § 21

§ 21 Absätze 5 und 8 werden folgendermaßen neu gefasst:

(5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,0	4,0	ausreichend

(8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10

% ein E vorsieht. Nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung, wird die relative Note ausgebracht.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

4. Änderung von § 27

§ 27 Absatz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

(2) Für Studienleistungen oder Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

K	=	Klausurarbeit – eine danach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an
M	=	Mündliche Prüfung – eine danach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an
BA	=	Bachelorarbeit (Abschlussarbeit im Sinne dieser Ordnung)
HA	=	wissenschaftliche Hausarbeit
PA	=	Projektarbeit
Ber	=	Berichtlegung
PB	=	Projektbericht
PF	=	Portfolio
Ref	=	Referat
raT	=	regelmäßige und aktive Teilnahme
TN	=	Teilnahme
Pra-B	=	Praxisbesuch
Pra-D	=	Praxisprüfung Demonstration
Pra-L	=	Praxisprüfung Leistung
LV	=	Lehrversuch
mdl.KB	=	mündlicher Kurzbeitrag
Mod.	=	Moderation
Haus.	=	Hausaufgaben
L	=	Lektüre
o. P.	=	ohne Prüfung

5. Änderung von § 28

§ 28 Absatz 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbe-

reich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

s. Anlage 1

6. Änderung von § 30

§ 30 Absatz 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

s. Anlage 2

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

1. die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bewegung & Ernährung“
2. die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Elementarbildung“
3. die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Medien- und Bildungsmanagement“, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende der unter (1) genannten Studiengänge, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor (B.A.)“ (BStPO) vom 26. Oktober 2012 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektor für Studium und Lehre

Anlage 2 (Änderung von § 30 Absatz 3 - Bewegung und Ernährung)

Module	Abk.	SWS	LVen	Credits je Semester						SL	PL	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Grundlagen der Sportwissenschaft	SW 1	6	V + V + V	6	3					raT	K 90	9	
Sportwissenschaft Vertiefung	SW 2	4	S + V			8				mdl. Kurzbeitrag (KB)	K 90	8	SW 1
Spezielle Aspekte der Sportwissenschaft	SW 3	4	S + S					4	4	raT	K 60	8	SW 1/2
Grundsportarten	SP 1	4	Ü + Ü	5						raT	PraL	5	
Freizeitsportarten	SP 2	4	Ü + Ü		5					raT	PraD	5	
Vertiefungspraxis	SP 3	6	Ü + Ü + Ü					3	6	raT	LV	9	SP 1/2, SW 1
Planung, Durchführung und Evaluation von Kursen	SP 4	4	S + Exk				5			mdl. KB	PB	5	SP 1/2
Grundlagen der Ernährung	H 1	4	V + S	7						mdl. KB	K 90	7	
Spezielle Aspekte der Ernährung	H 2	4	S + S		4	4				raT	HA	8	H 1
Praxisfelder der Ernährung	H 3	6					3	5		PA	Fallstudie	8	H 1/2
Trainingsbiologische Grundlagen	TBio	4	V + V		6					raT	K 90	6	
Medizinische Grundlagen	Me	6	V + V + V			3	7			mdl. KB	K 90	10	Bio, SW 1
Grundlagen der BWL	BMK 1	6	V + V + S			3	6			raT	K 60	9	
BWL Vertiefung	BMK 2	6	S + S + S					4	8	raT	K60+K45+K45	12	BMK 1
Grundlagen der Erziehungswissenschaft	EW	4	V + S	6						raT	PF	6	
Grundlagen der Päd. Psychologie	PP	4	V + S	6						mdl. KB	K 90	6	
Freizeitpädagogik	FrK	6					6	3		raT	K60 + K60	9	EW, PP
Kommunikative Kompetenzen	KK	4	Ü + Ü				3	3		raT	K60	6	
Wissenschaftstheorie	WTh	4	S + S					8		Fallstudie	PB	8	SW 1/2, H 1/2
Bachelorarbeit	WTh		BAM-BE						12		BA	12	WTh
Berufsqualifizierende Praktika	Pra 1		Pra		12					raT	PB	12	
	Pra 2		Pra			12				raT	PB	12	
				30	30	30	30	30	30				

Anlage 3

Anhang zu § 28: geänderte Modulblätter

Modul- Nr. PRA-EB_1	Block- und Tagespraktikum		
	Studiengang Elementarbildung		
	Abschlussziel Bachelor of Arts (B.A.)		
	Kompetenzbereich: Berufspraktische Kompetenzen		
	ECTS-Punkte: 12		
Workload: 360 h	Präsenzzeit: 8 Wochen ganztägig in der Praktikumsstelle (320 h)		Selbstlernzeit: 40 h
Art des Moduls:	Pflichtmodul		
Lage im Studium:	Semester 1 und 2		
Häufigkeit:	Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester		
Dauer:	zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Susanna Roux		
Art der Lehrveranstaltungen:	Praktikum	Aufwand für Selbststudium (Präsenz):	320 h
	Block- (1. Semester) und Block mit Tagespraktikum (2. Semester)	Aufwand für freies Selbststudium:	40 h
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine formalen Voraussetzungen		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Anforderungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Praktikumsstelle; Vorlage der Bestätigung der Praktikumsstelle; Vollständige Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen Nachweis des durchgeführten beratenden Dozent/in-Praxisbesuchs Erstellung eines Praktikumsberichts		
Modulprüfung:	Projektarbeit (Praktikumsbericht)		
	für PRA-EB_2		
Inhalte des Moduls:	• Erkundung des Arbeitsfelds und der Konzeption der Praktikumeinrichtung • gezielte Beobachtungen von Kindern • Formen der Dokumentation • Beziehungsgestaltung • Reflexion/Selbstreflexion der professionellen Rolle • Planung, Durchführung und Reflexion von Lernsituationen • Analyse und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen • erste Bildungsangebote zur Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden... • kennen Bilder vom Kind und Grundzüge pädagogischer Ansätze • wenden Beobachtungsformen an • lernen die Bedeutung und Inhalte von Konzeptionen im pädagogischen Alltag kennen • lernen die Umsetzung des Orientierungsplans in der Praxis kennen • nehmen Beziehungen zu Kindern auf und gestalten diese • wenden Formen von Beobachtung und deren Dokumentation situationsange-		

	messen an: • beginnen, ihre Aktivitäten den jeweiligen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der einzelnen Kinder anzupassen • können eine Lernsituation mit Kindern didaktisch fundiert planen, durchführen und reflektieren. • planen und realisieren gezielte Bildungsangebote unter Berücksichtigung der kindlichen Lernvoraussetzungen sowie der Heterogenität von Kindergruppen. • planen, realisieren und dokumentieren ein Projekt bzw. eine Bildungsangebotsreihe mit einzelnen Kindern oder Kindergruppen • kennen die Konzeption und können diese präsentieren und erklären • beschreiben, dokumentieren und reflektieren im Praktikumsbericht die Einrichtung, die geplanten und durchgeführten Förderaktivitäten sowie ihre professionelle Rolle und ihre künftigen berufspraktischen Vorstellungen und Wünsche
--	--

Modul- Nr. PRA-EB_2	Blockpraktikum		
	Studiengang Elementarbildung		
	Abschlussziel Bachelor of Arts (B.A.)		
	Kompetenzbereich: Berufspraktische Kompetenzen		
	ECTS-Punkte: 12		
Workload: 360 h	8 Wochen ganztägig in der Praktikumsstelle (320 h)	Selbstlernzeit: 40 h	
Art des Moduls:	Pflichtmodul		
Lage im Studium:	vorlesungsfreie Zeit vor Semester 5		
Häufigkeit:	vor Wintersemester		
Dauer:	einsemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Susanna Roux		
Art der Lehrveranstaltungen:	Praktikum: Blockpraktikum	Aufwand für Selbststudium (Präsenz): Aufwand für freies Selbststudium:	320 h 40 h
Voraussetzungen für die Teilnahme:	PRA-EB_1		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Anforderungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Praktikumsstelle; Vorlage der Bestätigung der Praktikumsstelle; Vollständige Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen Erstellung eines Praktikumsberichts		
Modulprüfung:	Projektarbeit (Praktikumsbericht)		
Verwendbarkeit des Moduls:	für das Bachelor-Abschlussmodul im sechsten Semester		
Inhalte des Moduls:	• kennenlernen weiterer elementarpädagogischer Institutionen und Konzepte (z.B. im Ausland) • aktive Gestaltung (Berufsrolle) • Planung, Umsetzung und Analyse eines (Forschungs-)Schwerpunktes in diesem Arbeitsfeld (z.B. entwicklungsauffällige Kinder; konzeptionelle Besonderheiten; Aus- und Fortbildung von ElementarpädagogInnen; domänenspezifische Bildungsangebote) • zum Erwerb interkultureller Kompetenzen: das Absolvieren dieses Praktikums im Ausland ist ausdrücklich erwünscht		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden... • gewinnen weitere berufspraktische Routinen in elementarpädagogischen Praxisinstitutionen • vertiefen ihre Fähigkeit zur Gestaltung z.B. didaktisch fundierter Lernsituationen		

	• entwickeln eine praxisorientierte Forschungsfrage • erarbeiten sich erste theoretische und forschungsmethodische Grundlagen und Umsetzungsmöglichkeiten zu diesem selbstgewählten (Forschungs-) Schwerpunkt (z.B. planen, realisieren und evaluieren eines domänenspezifischen Lern- und Bildungsangebotes) • analysieren und werten Situationen in der Praxiseinrichtung unter dieser Forschungsperspektive aus • beschreiben, dokumentieren und reflektieren im Praktikumsbericht die Institution, den gewählten Forschungsschwerpunkt sowie die eigene Rolle in der Einrichtung und ihre künftigen berufspraktischen Vorstellungen und Wünsche
--	---

Anhang zu § 30: geänderte Modulblätter

Modul: M1–SW1		Modultitel: Grundlagen der Sportwissenschaft: Erziehung und Bildung, Individuum und Gesellschaft; Training und Bewegung	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Stefan König, Prof. Dr. Sergio Zirolì			
Qualifikationsstufe: <i>of Arts</i>	<i>Bachelor</i>	Studienhalbjahr: <i>1. + 2.</i>	Modulart: <i>Pflichtmodul</i>
Leistungspunkte (Credits): 9 CP	Arbeitsbelastung gesamt: 270 h Arbeitsaufwand, 6 SWS	davon Kontaktzeit: 90 Stunden	
		davon Selbststudium: 180 Stunden	
Dauer und Häufigkeit: <i>2 Semester, 1x pro Jahr</i>	Teilnahmevoraussetzungen: <i>keine</i>	Sprache: <i>deutsch</i>	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Wissen: - Die Studierenden lernen sportpädagogische Theorien kennen. - Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Erziehungs- und Bildungsprozesse im Sport. - Die Studierenden werden in bewegungswissenschaftliche Grundlagen eingeführt, welche als Basis für das Verständnis sportlicher Bewegungen und sportlichen Bewegens dienen. - Die Studierenden lernen verschiedene Verfahren der Bewegungsanalyse und Mechanismen motorischen Lernens kennen. - Die Studierenden erwerben grundlegendes sportpsychologisches Wissen (Motivation, Lernen, Entwicklung). - Die Studierenden werden in zentrale Themen der Sportsoziologie eingeführt. Können: - Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen sportlicher Aktivität und persönlicher Lebensgestaltung zu erkennen. - Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, sportliche Bewegungen zu analysieren und darauf aufbauend Vermittlungskonzepte zu planen. - Die Studierenden werden sensibilisiert für interindividuelle Unterschiede und gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf sportliche Aktivitäten. - Die Studierenden erwerben Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens/Erarbeitens und der Anwendung wiss. Formalstandards. - Die Studierenden werden in grundlegende wissenschaftliche Methoden der fachspezifischen Erkenntnisgewinnung eingeführt.		

Inhalte des Moduls:	Sportpädagogische Themen • Erziehung im, zum und durch Sport • Sportliche Erziehung in verschiedenen Institutionen • Gesundheitserziehung durch Bewegung, Spiel und Sport Trainingswissenschaftliche Themen • Gegenstandsbereiche der Bewegungswissenschaft • Verfahren zur Analyse sportlicher Bewegungen (morphologische, funktionale, anatomische Verfahren) • Funktionsweise motorischer Lernprozesse (ideomotorische Prinzipien und Prozesse) Sozialwissenschaftliche Themen der Sportwissenschaft • Sportliche Aktivität im Spiegel der Zeit • Versportung der Gesellschaft und Entsportung des Sports • Motivation im Sport • Lernen und Entwicklung im Sport		
Lehrveranstaltung(en):	Vorlesung/Seminar: Grundlagen der Sportpädagogik	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 30 h Aufwand für freies Selbststudium: 60 h Unterrichts-/Lehrsprache: Deutsch Lage: 2. Studiengangsemester Lehrende: Prof. Dr. Sergio Zirolì	
	Vorlesung/Seminar: Grundlagen der Bewegungswissenschaft	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 30 h Aufwand für freies Selbststudium: 60 h Unterrichts-/Lehrsprache: Deutsch Lage: 1. Studiengangsemester Lehrende: Prof. Dr. Stefan König	
	Vorlesung/Seminar: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 30 h Aufwand für freies Selbststudium: 60 h Unterrichts-/Lehrsprache: Deutsch Lage: 1. Studiengangsemester Lehrende: Prof. Dr. Sergio Zirolì	
Lernformen:	Vorlesungen mit Übungsphasen		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	SL: regelmäßige und aktive Teilnahme - PL: Klausur (90 min) Leistungspunkte werden nach erfolgreicher Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung vergeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	SW 2, SW 3		

(Grundlagen-) Literatur:	Neueste Literatur zur Veranstaltung wird den Studierenden im Rahmen der Veranstaltung mitgeteilt und in der Bibliothek zur Verfügung gestellt. Angeführt sind hier fakultativ nur einige wenige Grundlagenwerke: Grupe, O. & Krüger, M. (2007). <i>Einführung in die Sportpädagogik</i>. 3. Aufl. Schorndorf: Hofmann. Heinemann, K. (2007). <i>Einführung in die Soziologie des Sports</i>. Göhner, U. (1992). Einführung in die Bewegungslehre des Sports. Teil 1: Die sportlichen Bewegungen. Schorndorf: Hofmann. Hossner, E.-J., Müller, H. & Voelcker-Rehhage, C. (2013). Koordination sportlicher Bewegungen – Sportmotorik. In A. Gülich & M. Krüger (Hrsg.), <i>Sport. Das Lehrbuch für das Sportstudium</i> (S. 211 – 268). Berlin/Heidelberg: Springer.
---------------------------------	--

Modul: M11 - Bio		Modultitel: Trainingsbiologie	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Stefan König, Dipl. Sportwiss. Alexandra Heckel			
Qualifikationsstufe: of Arts		Bachelor	Studienhalbjahr: 1. + 2.
Leistungspunkte (Credits): 6 CP		Arbeitsbelastung gesamt: 180 h Arbeitsaufwand, 4 SWS	davon Kontaktzeit: 60 Stunden
			davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: 2 Semester, 1x pro Jahr		Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:		Wissen: - Die Studierenden lernen die Grundlagen der menschlichen Anatomie kennen. - Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über physiologische Prozesse im menschlichen Körper - Die Studierenden werden in die Grundlagen der Trainingswissenschaft eingeführt, welche als Basis für die Gestaltung eines gesundheitsfördernden Lebensstils dienen kann. - Die Studierenden lernen die Grundlagen sportmotorischer Fähigkeiten kennen. Können: - Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen sportlicher Aktivität und anatomisch-physiologischen Prozessen zu kennen. - Die Studierenden erwerben erste Fähigkeiten, die Entwicklung motorischer Hauptbeanspruchungsformen auf medizinischer Basis zu analysieren und zu planen. - Die Studierenden werden sensibilisiert für potenzielle Wirkungen sportlicher Aktivität.	
Inhalte des Moduls:		Anatomie/Physiologie - Haltungs- und Bewegungsapparat - Innere Organe - Energiestoffwechsel - Funktionsweise der Skelettmuskulatur Trainingswissenschaft - Prinzipien sportlichen Trainings - Motorische Hauptbeanspruchungsformen	
Lehrveranstaltung(en):		Vorlesung/ Seminar: Anatomie und Physiologie	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 30 h Aufwand für freies Selbststudium: 60 h Unterrichts-/Lehrsprache: Deutsch Lage: 1. Studiengangsemester Lehrende: Dipl. Sportwiss. A. Heckel

	Vorlesung/ Seminar: Grundlagen der Trainings- wissenschaft	Aufwand für Lehrveranstaltungen (Präsenz): 30 h Aufwand für freies Selbststudium: 60 h Unterrichts-/Lehrsprache: Deutsch Lage: 2. Studiengangsemester Lehrende: Prof. Dr. S. König
Lernformen:	Vorlesung, Seminar	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	SL: mündlicher Kurzbeitrag - PL: Klausur (K90) Leistungspunkte werden nach erfolgreicher Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung vergeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	SW 1, SW 2, SW 3, Me	
(Grundlagen-) Literatur:	Neueste Literatur zur Veranstaltung wird den Studierenden im Rahmen der Veranstaltung mitgeteilt und in der Bibliothek zur Verfügung gestellt.	

2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik-Bewegung-Sprache mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 19. Juli 2013

vom 24. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Musikhochschule Trossingen am 15.07.2015 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Musikhochschule Trossingen hat am 15.07.2015, der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24.07.2015 gemäß § 32 Abs. 3 LHG ihre bzw. seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 12 Absatz 1

§ 12 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen des Studiengangs mit Ausnahme des in (3) genannten zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).

2. § 12 (neuer Absatz)

§ 12 wird ein neuer Absatz als Absatz 3 hinzugefügt. Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6:

(3) Ohne Prüfungsleistung wird das Modul SIB I im Umfang von 15 ECTS-Punkten abgeschlossen. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn eine Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.

3. § 17

§ 17 wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 17 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Gewichtungsfaktor
SIB II	Stimme Instrument Bewegung	15	15
MD	Musikdidaktik und Lehrpraxis	15	15
KPP	Künstlerisch-Pädagogisches Projekt	15	15
SP	Sprache	15	15
BW	Musikpädagogische und Bildungswissenschaftliche Forschung	20	20
MM	Mastermodul	25	25

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 105:
 Σ (Noten der Prüfungsleistungen x Gewichtungsfaktor): 105.

4. § 26 Absatz 3

§ 26 (3) erhält die folgende neue Fassung:

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

s. Anlage 1

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masterstudiengangs Musik-Bewegung-Sprache, die ihr Studium nach dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Masterstudiengangs Musik-Bewegung-Sprache, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Juli 2013 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung Artikel 2 Übergangsregelung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Trossingen, 15. Juli 2015

gez.

Prof. Elisabeth Gutjahr
Musikhochschule Trossingen
Rektorin

Weingarten, 24. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Pädagogische Hochschule Weingarten
Rektor

Ordnung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.4.50

24. Juli 2015

Anlage 1

Nr.	Modul	Veranstaltung	Semester	Workload in Stunden		SWS	ECTS	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
SIB I	Stimme Instrument Bewegung I	Wahlveranstaltung Stimme-Instrument- Bewegung 1	1-2	15 - 45	105 - 135	4 - 8 Ø 6	15	TN	
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument- Bewegung 2		15 - 45	105 – 135				
		MBS- Kompaktphasen		60	90				
SIB II	Stimme Instrument Bewegung II	Wahlveranstaltung Stimme-Instrument- Bewegung 1	3-4	15 - 45	105 - 135	4 - 8 Ø 6	15	TN	PP
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument- Bewegung 2		15 - 45	105 – 135				
		MBS- Kompaktphasen		60	90				
MD	Musikdidaktik	Musikdidaktik I	2-3	30	120	6	15	TN	AB, LPE, LP, KQ
		Musikdidaktik II		30	120				
		Musikdidaktik III		30-60	90-120				
KPP	Künstlerisch - Pädagogisches Projekt	Projekt	2-3	0	450	0	15	4	PJ, PA
SP	Sprache	Wahlveranstaltung: Sprache 1	1	30	120	6	15	TN	PF oder HA
		Wahlveranstaltung: Sprache 2		30	120				
		Wahlveranstaltung: Sprache 3		30	120				
BW I	Bildungswissenschaft & Ästhetische Bildung I	Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 1	1-2	30	120	4	10	TN	HA
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 2		30	120				
BW II	Bildungswissenschaft & Ästhetische Bildung II	Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 3	1-2	30	120	4	10	TN	HA
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 4		30	120				
MM	Mastermodul	Masterthesis	4	0	600	2	25	EX, PR	MA
		Masterkolloquium oder Wahlveranstaltung for- schungsbezogene Vertie- fung		30	120				
	Gesamtsumme		1-4	550	3050	34	120		

Änderungsordnung für die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Musik-Bewegung-Sprache vom 22. Juli 2013

vom 3. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 3. Juli 2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderung von § 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten.
- b) die bestandene Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“, welche von der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen durchgeführt wird. Die Aufnahmeprüfung dient als Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für den Studiengang.
- c) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3a entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.

Artikel 2 Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 e) wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 3. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor